

Das deutsche Urheberrecht – Eine kurze Übersicht

Referat von David Frese für das Seminar Dialogschnittstellen im SS 2000.

§1. Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Das ist der erste Paragraph des Urheberrechts. Daraus ergeben sich allerdings sofort die folgenden Fragen:

- 1.) Was ist ein Werk?
- 2.) Wer ist der Urheber eines Werkes?
- 3.) Worin besteht der Schutz des Urhebers?

Diese die Fragen sollen im folgenden grob beantwortet werden. Des weiteren soll ein besonderer Blick auf die Regelungen für Computerprogramme geworfen werden.

1.) Was ist ein Werk?

§2 Absatz 2. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Mit diesem Satz ist gemeint, dass Werke die durch dieses Gesetz geschützt werden, durch die geistige und damit auch bewusste Leistung einer realen Person entstanden sein müssen. Damit sind dann z.B. in erster Linie Werke ausgeschlossen die zufällig entstanden sind. Für Werke die (in der Regel) geschützt werden gibt der Gesetzestext selbst Beispiele an. Darunter sind Sprachwerke wie Schriftwerke und Computerprogramme, Werke der Musik, Lichtbildwerke (also Fotos) und Filmwerke.

Dabei ist noch zu bemerken, dass das Urheberrecht ab §70ff noch sogenannte "Verwandte Schutzrechte" beschreibt, die zusätzlich noch Werke schützen welche die Kriterien des "normalen" Urheberrechtsschutzes nicht erfüllen. Dazu gehören z.B. Aufführungen ausübender Künstler oder Hersteller von Tonträgern oder Datenbankhersteller. Sie spielen aber nur eine untergeordnete Rolle.

2.) Wer ist der Urheber eines Werkes?

§7. Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Das ist natürlich der einfachste Fall. In §8 bis §10 sind aber noch andere Aspekte aus diesem Bereich festgelegt. Wichtig dabei ist unter anderem, dass ein Vermerk des Namens des Urhebers, also z.B. "Copyright Markus Mustermann" nur zur sog. Vermutung der Urheberschaft dient. Wenn also eine andere Person der Urheber ist, hat diese vor Gericht die Beweislast.

3.) Worin besteht der Schutz des Urhebers?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich in zwei Bereiche unterteilen. Der erste Bereich ist die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk – das sog. Urheberpersönlichkeitsrecht. Der zweite Bereich betrifft die Nutzung des Werkes – die sog. Verwertungsrechte.

Urheberpersönlichkeitsrecht §12-§14

Dazu gehört im Wesentlichen das Recht des Urhebers zu bestimmen ob sein Werk veröffentlicht wird oder nicht. Weiterhin das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft – z.B.

kann der Verleger ein Buch nicht ohne Zustimmung des Urhebers ohne seinen Namen herausgeben. Weiterhin hat der Urheber das Recht eine Entstellung seines Werkes zu verbieten – das ist z.B. bei Kunstwerken wichtig.

Verwertungsrechte §15-24

Die verschiedenen Verwertungsrechte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Urheber hat das alleinige Recht:

- Sein Werk zu vervielfältigen oder auf andere Medien zu übertragen,
- Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu verbreiten,
- Sein unveröffentlichtes Werk in der Öffentlichkeit auszustellen oder aufzuführen.
- Sein Werk durch Ton- und Fernseh Rundfunk oder ähnliches der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Urheber hat aber selbstverständlich die Möglichkeit die soeben aufgeführten Rechte mit anderen Personen zu teilen, bzw. die Rechte abzugeben. Wie und unter welchen Voraussetzungen er dies tun kann, regelt der fünfte Abschnitt des Urheberrechts; der sogenannte Rechtsverkehr im Urheberrecht.

3.2) Rechtsverkehr im Urheberrecht

Die persönlichkeitsrechtlichen Elemente des Urheberrechtsschutzes (s.o.) sind nur im Todesfall des Urhebers an die Erben übertragbar. Der Schutz bleibt in diesem Fall noch weitere 70 Jahre erhalten. Der Urheber kann diese Rechte sozusagen nicht freiwillig an jemand anderen übertragen.

Anders verhält es sich mit den Verwertungsrechten. Diese kann der Urheber in Form von sog. Nutzungsrechten an andere Personen übertragen. Dabei gibt es zwei Hauptkategorien. Das einfache Nutzungsrecht:

§31 Abs. 2. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

Und das ausschließliche Nutzungsrecht:

§31 Abs. 3. Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. [...]

Die wichtigsten Regelungen aus den folgenden Paragraphen sind:

- Die Einräumung von Nutzungsrechten kann nur über bekannte Nutzungsarten erfolgen. D.h. wenn z.B. zwischen einer Musikgruppe und ihrer Plattenfirma vereinbart wurde, dass auch alle in Zukunft erfundenen Musik-Speichermedien von dieser Plattenfirma vertrieben werden, dann ist dies ungültig.
- Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts darf anderen einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen.
- Das sogenannte "Rückrufsrecht wegen Nichtausübung" bedeutet, dass wenn der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts sein Recht nicht ausübt – also die Plattenfirma keine CDs in die Läden bringt, dann kann der Urheber das Nutzungsrecht nach frühestens zwei Jahren zurückziehen.
- Das sogenannte "Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung" bedeutet, dass wenn der Urheber mit dem Inhalt, bzw. mit der Aussage seines Werkes nicht mehr einverstanden ist, kann er die Veröffentlichung oder Verbreitung seines Werkes stoppen. Bereits veröffentlichte bzw. in Umlauf gebrachte Vervielfältigungsstücke können aber nicht mehr zurückgefordert werden.

- §43 legt fest, dass diese ganzen Regelungen auch anzuwenden sind, wenn ein Urheber sein Werk innerhalb eines Arbeitsverhältnisses geschaffen hat. D.h. in der Regel legt ein Arbeitsvertrag fest, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber automatisch ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumt, welches der Arbeitnehmer aber (normalerweise) in o.g. Fällen auch wieder zurückrufen kann.

3.3) Schranken des Urheberrechts

Die wichtigsten Schranken ergeben sich unter anderem aus Grundrechten:

- die Pressefreiheit wird gewährleistet durch §48/§49 die u.a. erlauben öffentliche Reden, Rundfunkkommentare und Ausschnitte aus anderen Zeitungen, die aus tagesaktuellen Nachrichten oder Meldungen bestehen zu nutzen. In der Regel muss dafür aber eine Vergütung bezahlen.
- Zitate aus geschützten Werken dürfen in angemessenem Umfang verwendet werden.
- Es ist zulässig Kopien eines Werkes für den privaten Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen.

4.) Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

Der wichtigste (und für manche auch beruhigende) Paragraph dieses Abschnitts des Urheberrechts ist wohl §69 a:

§69 a Abs. 3. Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

Weiterhin ist wichtig, dass Ideen und Grundsätze eines Computerprogramms und seinen Schnittstellen nicht geschützt werden!

Ein oft zitierter Paragraph dieses Abschnitts ist

§69 d Abs. 2. Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

Ansonsten werden Computerprogramme genauso geschützt wie "normale" Sprachwerke.

Quellen:

Urheber- und Verlagsrecht, 7.Auflage 1998, dtv, ISBN 3-423-05538-3